



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 37. Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6. cap. 38 sub finem.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**



die Stadt Hildesheim / und von 6. Graffschafften diese nachfolgende Städte und Schlöffer: Alfelde / Bockelen / Bodenwerder / Hamelen halb / Brunow / Beyna / Dassel / Sarstede / und Elze / alles Städte / und dann die Schlöffer Steurwaldt / Beyna / Lawenstein / Wingenburg / Lutter / Schladen / Wiedela / Bienenburg / Woldenberg / Hallerburg / Marienburg / Steinbrücken / Lindaw / Westerhoffen / Woldenstein / Hundesrück / Brune / Argen / Coldingen / Ruthe / die Burg zu Brunow / und die Burg zu Bockelen: Diese Graffschafften / Städte und Schlöffer haben die Herzogen von Braunschweig / gleich wie zornige grünliche Löwen dermassen mit ihren scharpffen Klauen und Zähnen angegriffen / daß Bischoff Johann nicht mehr davon behalten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlöffer Steurwaldt / Marienburg und Beyna / welches doch sehr jämmerlich verdorben war.

Num. 37.

*Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6.  
cap. 38. sub finem.*

H. VI  
28

**W**id also ( wie bißdahero vermeldet ) haben die Fürsten zu Braunschweig / Herzog Erich der älter / und sein Vetter Herzog Heinrich der jünger / mit Hülff der zweyen Städte / Braunschweig und Hannover / das schöne und herliche Stiffthildesheim / die Schlöffer / Elßter / Städte / Flecken und die vielen schönen wohl-gelegenen Dörffer nach einander eingenommen / ohn = und außgenommen die Stadt Hildesheim / und die Schlöffer / Beyna / Steurwaldt und Marienburg.

*Extractus ex Joannis Pomarii Chronico der Sachsen und Nieder Sachsen ad Annum 1521. pag. mihi 576.*

**B**ischoff Johann von Hildesheim hatte sich mittler Weil so viel bemühet / daß Er acht hundred wohl-gerüsteter Pferde zusammen gebracht / richtete aber damit nichts sonderliches auß / allein daß er das Städtlein Seesen mit dem Sturm erobert / dasselbige plünderte / ansteckte und außbrandte / aber nichts sonderliches damit gewonnen:

Wie er war erwehlet worden / und die Regierung ererbt angenommen / hat Er noch bey dem Bischoffthumb gefunden die Stadt Hildesheim / und 6. Graffschafften / diese nachfolgende Städte und Schlöffer Alfelde / Bockelen / Bodenwerder / Hamelen halb / Brunow / Beyna / Dassel / Sarstede / und Elze / alles Städte / und dann die Schlöffer Steurwaldt / Beyna / Lawenstein / Wingenburg / Lutter / Schladen / Wiedeloh / Bienenburg / Woldenberg / Hallerburg / Marienburg / Steinbrück / Lindaw / Westerhoffen / Woldenstein / Hundesrück / Brunow / Argen / Coldingen / die Burg zu Brunow / und die Burg zu Bockelen: Diese Graffschafften / Städte und Schlöffer haben die Herzogen von Braunschweig dermassen



massen angegriffen / daß Bischoff Johann davon mehr nicht behalten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlösser Steurwaldt / Marienburg und Beyna / welches letztere doch sehr jämmerlich verderben war.

Num. 38.

Consilium Juris von der Universität zu Würzburg eingehohlet / super Privilegiis Sigismundi & Caroli Quinti in Puncto Fori.

**W**ennach die Fürstl. Hildesheimische Regierung unser Rechtliches Bedencken über nachfolgende Frage begehret:

(1.) Ob das hiebey geschlossene Privilegium Kaisers Sigismundi *sub lit. A.* (*Vid. num. 39.*) auch Imperatoris Caroli Quinti Privilegium *sub lit. C.* (*Vid. num. 41.*) dessen klaren Buchstaben / wahren Inhalt / und rechten Verstand nach / vor ein eigentliches Privilegium *de non evocando Cives Hildesienles ad forensia & extranea saecularia Judicia*, wie damahls in alten Zeiten die Westphälische / Rothweilsche und andere Kaiserl. Landt - Gerichte gewesen / und wovon

*D. Gail. lib. 1. observ. 120.*

Sonderbare Meldung thut: Oder ob es vor ein special exemptionis-Privilegium solius Senatus als Bürgermeistern und Raths der Municipal - Stadt Hildesheim ab ordinaria jurisdictione & consequenter à subjectione & debita obedientia sui Episcopi, ac Domini Territorialis zu beachten und zuhalten sey / ungeachtet / daß die sämtliche Bürger conjunctim & divisim es nicht pro tali Privilegio exemptionis von Landts - Fürstl. Hoch- und Ober-Bottmäsigkeit halten / sondern allezeit à condita Civitate biß anhero sich in Proceß - Sachen des Beneficii Appellationis an ihren gnädigsten Landts - Fürsten und Herrn und dessen verordnete Ober - Cansley und Hoff - Gericht zu Hildesheim freywillig bedienet / auch die Landt - Tage durch den Stadt - Racht und derselben Syndicos respiciiren lassen / und darauff per dictos Deputatos Persöhnlich erschienen / und dem zeitlichen Bischöffen zu Hildesheim mit und neben Burgermeister und Racht conjunctim & divisim vermittels Huldigungs - Eydts und ihrer der Alten Stadt Hildesheimb Schreiben und Brieffen vor ihren Gnädigsten Landts - Fürsten und Herrn allemahl erkennen und bekennen.

Als haben Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität zu Würzburg bey versambletem Collegio mit